

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte als untere
Abfallentsorgungs-, Bodenschutz- und
Wasserbehörden

Landesamt für Umwelt

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 356 - 43763/2023
Meine Nachricht vom: 28.11.2023

Kathrin Schneider
kathrin.schneider@mekun.landsh.de
Telefon: 0431 988-7359

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände

Gesellschaft für die Organisation der
Entsorgung von Sonderabfällen

MWVATT – Abt. VII 2

MIKWS – Ref. IV 53 und 54

28.11.2023

**Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung in Schleswig-Holstein – Fragen-/Antworten-
Katalog der LAGA**

Am 01. August 2023 ist die neue Ersatzbaustoffverordnung in der Fassung mit der 1. Änderung vom 13.07.2023 in Kraft getreten (ErsatzbaustoffV - BGBl. I 2021 S. 2598, 1. Änderung: BGBl. I 2023 Nr. 186). Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat begleitend dazu „Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung“ erarbeitet und verabschiedet, die inzwischen in ihrer aktuellen 2. Version (Stand 13.07.2023) vorliegen. Diese sind zukünftig in Schleswig-Holstein für die Beantwortung von Vollzugsfragen heranzuziehen.

Der Fragen-/Antworten-Katalog steht auf der LAGA-Homepage www.laga-online.de unter Publikationen zum Download bereit.

In Ergänzung zu dieser Vollzugshilfe sind folgende Punkte zu beachten:

1. LAGA M 20

1.1 Gültigkeit der LAGA M 20

Für die Herstellung und die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken sind seit 01. August 2023 die Regelungen der ErsatzbaustoffV anstelle der Regelungen der LAGA-Mitteilung 20 anzuwenden. Allerdings wird die LAGA M 20 zum jetzigen Zeitpunkt nicht einfach aufgehoben. An einigen Stellen, an denen die ErsatzbaustoffV nicht direkt greift, behält die LAGA M 20 weiterhin ihre Gültigkeit. Dies betrifft momentan insbesondere folgende Sachverhalte:

- Bezugnahme auf Z-Werte in den Genehmigungen von Aufbereitungsanlagen.
- § 10 Abs. 1 Verordnung über Anlagen für wassergefährdende Stoffe (AwSV): Hinsichtlich der Anwendbarkeit gemäß § 10 Abs. 1 AwSV ist die Vollzugshilfe des Bund-Länder-Arbeitskreises Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BLAK UmwS) zu beachten (s. Anhang).
- Z-Werte in Genehmigungen für die Verfüllung von Abgrabungen, die vor dem 16.07.2021 zugelassen wurden, innerhalb der Übergangsfrist nach § 28 BBodSchV (bis zum 01.08.2031)

Der Einführungserlass zu den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" (2006) wird in Kürze aufgehoben.

1.2 Umgang mit bestehenden Genehmigungen von Anlagen im Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV

Zahlreiche Regelungen der ErsatzbaustoffV richten sich an Aufbereitungsanlagen von mineralischen Ersatzbaustoffen und Zwischenlager für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut. Diese sind oft nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt. Da die Genehmigungen zahlreiche Nebenbestimmungen mit Hinweisen auf die Technischen Regeln M 20 der LAGA (Annahmeverfahren, Probenahme, Untersuchungsverfahren, Lagerung/Getrennthaltung, Verwendungszwecke etc.) enthalten, stellt sich die Frage, wie mit den bestehenden Zulassungen umzugehen ist.

Da die Anforderungen der ErsatzbaustoffV aufgrund deren Verordnungsrang vorrangig vor möglicherweise abweichenden Anforderungen in den bestehenden BImSchG-Genehmigungen gelten, **ist eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht zwingend erforderlich**. Zudem sind die immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG, d.h. die grundlegenden materiellen Anforderungen an den Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die diesen unmittelbar binden, dynamischer Natur.¹ Somit gelten für die Betreiber von Aufbereitungsanlagen alle Anforderungen der Abschnitte 2 und 3 der ErsatzbaustoffV (Annahme / Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen) unmittelbar, mit Ausnahme der Forderung nach Erbringung eines Eignungsnachweises, für den es eine Übergangszeit bis zum 01.12.2023 gibt.

Es besteht aber auch weiterhin Raum, für die von der ErsatzbaustoffV nicht abgedeckten Fälle, die Vorgaben der Technischen Regeln M 20 der LAGA anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund stehen Anlagenbetreiber vor der Herausforderung für die gleichen Abfälle/Materialien Untersuchungen nach verschiedenen

¹ Jarass, Grundstrukturen des Immissionsschutzrechts, in: JuS 2009, 608 (611) m.w.N., beck-online.

Untersuchungsverfahren durchführen zu müssen, um sowohl der LAGA M 20 als auch der ErsatzbaustoffV gerecht zu werden. Dies führt zu erheblichem Aufwand und Kosten. Um künftig Doppelarbeit auf Betreiberseite zu vermeiden, kann es sinnvoll sein, ausschließlich auf Untersuchungsverfahren nach der ErsatzbaustoffV abzustellen und die bestehende Genehmigung anzupassen. Dabei ist zu prüfen, ob ein Anzeigeverfahren für diese Festlegung ausreicht oder eine Änderungsgenehmigung beantragt werden muss.

Die Betreiber immissionsschutzrechtlich genehmigter Aufbereitungsanlagen für mineralische Abfälle sollen durch das LfU auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht werden. Die Betreiber können für sich prüfen, ob sie künftig ausschließlich im Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV, darüber hinaus oder ggf. sogar ausschließlich außerhalb der ErsatzbaustoffV tätig sein wollen und dies dem LfU verbindlich mitteilen.

2. Abfalleigenschaft und Abfallende

Das BMUV hat angekündigt, bis zum Ende der Legislaturperiode eine Verordnung für das Abfallende von mineralischen Ersatzbaustoffen zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten dieser Bundesregelung gilt in Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung der Anforderungen von § 5 KrWG und der Maßgaben des „Porr-Urteils“ des EuGH vom 17.11.2022 (C-238/21) folgende Regelung für mineralische Bau- und Abbruchabfälle:

Das Abfallende für Ersatzbaustoffe gilt als erreicht, wenn das Material nach ErsatzbaustoffV gütegesichert hergestellt wurde und es – vergleichbar mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV – auch unter ungünstigen hydrologischen Voraussetzungen ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf. Maßgeblich für „ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaute“ Gemische nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV sind die Einbauweisen Nr. 13, 14, 15 und 17 in den Tabellen der Anlage 2 der ErsatzbaustoffV. „Hydrogeologisch ungünstige Standorte“ nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV sind die in Spalte 1 „ungünstige Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht“ in den Tabellen der Anlage 2 i.V.m. § 19 Abs. 8 Satz 7 der ErsatzbaustoffV genannten Einbauorte sowie Standorte in Schutzgebieten nach § 2 Abs. 32 AwSV.

Dies trifft auf die folgenden Materialklassen nach ErsatzbaustoffV zu:

- Baggergut BG-0, BG-0*, BG-F0*,
- Bodenmaterial BM-0, BM-0*, BM-F0*,
- Gleisschotter GS-0,
- Schmelzkammergranulat SKG (aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle),
- Hüttensand HS (nach Tabelle 1 Anlage 1 unter Beachtung der Fußnote 1 der Tabelle 15 Anlage 2 ErsatzbaustoffV)
- Recyclingbaustoffe RC-1 (nach Tabelle 1 Anlage 1 unter Beachtung der Fußnote 2 der Tabelle 1 Anlage 2 ErsatzbaustoffV)

Beim Wiedereinbau von nicht kontaminierten Böden am Entstehungsort kommt das Abfallrecht nicht zur Anwendung, wenn Böden in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). Bodenaushub oder Baggergut, welches direkt ohne weitere Verarbeitung und Behandlung aber an anderer Stelle verwendet werden kann, kann als Nebenprodukt angesehen werden, wenn die weitere Verwendung bereits vor Aushub gesichert ist und die Vorerkundung (siehe auch 3.3) eine Einstufung in eine der oben genannten Materialklassen erlaubt. Die weitere Verwendung kann als gesichert angesehen werden, wenn eine konkrete Baumaßnahme bereits bekannt ist oder wenn vergleichbares Material regelmäßig selbst wieder verwendet oder an Dritte zur Verwendung abgegeben wird.

3. Weitere Regelungen der ErsatzbaustoffV

3.1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 a Zwischen- und Umlagerung mineralischer Ersatzbaustoffe

Auf die Zwischen- und Umlagerung von Bodenmaterial und Baggergut an der Anfallstelle ist die ErsatzbaustoffV nicht anzuwenden. Dies ändert sich auch dann nicht, wenn das Material vor dem Wiedereinsatz einer nicht-abfalltypischen Vorbehandlung bedarf (z.B. Absieben von Feldsteinen).

3.2 zu § 5 Eignungsnachweis

Eignungsnachweise nach ErsatzbaustoffV, die bereits vor dem 01.08.2023 erstellt wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern das Prüfzeugnis über den Eignungsnachweis den Anforderungen der Verordnung entspricht.

3.3 zu §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 3 und 4 – Veröffentlichung von Aufbereitungsanlagen auf der Internetseite der zuständigen Behörde

Nach § 12 Abs. 2 ErsatzbaustoffV hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, Aufbereitungsanlagen, welche über ein gültiges Prüfzeugnis über den Eignungsnachweis verfügen, auf ihrer Internetseite bekannt zu geben. Außerdem ist die zuständige Behörde nach § 13 Abs. 3 und 4 verpflichtet, Aufbereitungsanlagen, für die die Fremdüberwachung eingestellt bzw. wieder aufgenommen wurde, zu veröffentlichen.

Um einen effektiven Zugriff auf diese Informationen zu gewährleisten, ist vorgesehen, die Zuständigkeit zur Veröffentlichung aller Anlagen (sowohl stationäre als auch mobile Anlagen) durch Änderung der LAbfWZustV zentral beim Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU) anzusiedeln. Die Überwachungszuständigkeiten sind hiervon nicht berührt. Aufbereitungsanlagen, die über ein gültiges Prüfzeugnis über den Eignungsnachweis verfügen, sind auf der dafür eingerichteten zentralen Internetseite des LfU bekanntzugeben.

Die unter § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 und 4 genannten Fälle im Zuständigkeitsbereich der unteren Abfallbehörden (Prüfzeugnis liegt vor, Fremdüberwachung wurde eingestellt, Fremdüberwachung wurde wieder aufgenommen) sind daher an das Landesamt für Umwelt zu melden.

3.4 zu § 14 Abs. 2 ErsatzbaustoffV und dem daraus entstehenden Bezug zu Abschnitt 4 der BBodSchV im Zusammenhang mit § 28 Abs. 2 BBodSchV – Anforderungen an die Vorerkundung und die Probennahme

Nach § 14 Abs. 2 ErsatzbaustoffV gilt für „Vorerkundungen von Böden in situ, die Vorerkundungen von Haufwerken am Anfallort sowie die Probennahme von Böden in situ“ Abschnitt 4, d.h. §§ 18 - 24, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Abschnitt 4 der BBodSchV regelt hierbei die Vorerkundung, Probennahme und Probenanalyse im Aufgabenfeld des Bodenschutzes.

Bei der in § 14 Abs. 2 ErsatzbaustoffV benannten „Vorerkundung“, sowohl von Böden in situ als auch von Haufwerken, sind die Vorgaben des § 18 BBodSchV einzuhalten. Unter anderem meint die Vorerkundung hierbei die Ermittlung und Auswertung von Hintergrundinformationen zum Standort (Auswertung vorhandener historischer und aktueller Kartendaten und Informationen/Auskünfte zuständiger Behörden) sowie die Überprüfung dieser gewonnenen Erkenntnisse durch Inaugenscheinnahme (vor allem auf

Auffälligkeiten im Hinblick auf anthropogene Veränderung der Böden vor Ort) auf ihre Plausibilität.

Die Anforderung für die in § 14 Abs. 2 ErsatzbaustoffV benannte Probenahme von Böden in situ wird in § 20 BBodSchV festgelegt. Bezogen auf die in § 14 Abs. 2 benannte Probenahme von Böden in situ sind zudem bei der Anwendung des Abschnittes 4 der BBodSchV die allgemeinen Anforderungen an die Probenahme des § 19 BBodSchV zu beachten. Das bedeutet, dass für die Probenahme von Böden in situ explizite Vorgaben bzgl. der Geeignetheit von Personen bzw. Unternehmen zur Probenahme festgelegt werden. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BBodSchV ist die Probenahme von einem nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) anerkannten Sachverständigen oder einer Person mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln, zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren. Die Probenahme selbst ist von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten oder nach Regelungen der Länder gemäß § 18 BBodSchG notifizierten Untersuchungsstelle durchzuführen.

Die nach § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen aller Bundesländer werden in der Datenbank ReSyMeSa (URL: <https://is.gd/6hKb32>) geführt und können dort recherchiert werden. Für die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Person mit vergleichbarer Sachkunde“ wird zeitnah eine länderübergreifende Regelung angestrebt. Nach Regelung der Länder gemäß § 18 BBodSchG notifizierte Untersuchungsstellen der Bundesländer sind ebenfalls in der Datenbank ReSyMeSa gelistet (URL: <https://is.gd/YoqLq2>).

Bei Anwendung der BBodSchV gelten die zuvor benannten Vorgaben gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Probenahme gemäß der in § 28 Abs. 2 benannten Übergangsfrist erst verbindlich ab dem 01.08.2028.

3.5 zu § 16 Abs. 1 Satz 3 – „Person mit vergleichbarer Sachkunde“

Die in § 16 Abs.1 Satz 3 benannten Sachverständigen im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) werden für alle Bundesländer in der Datenbank ReSyMeSa (URL: <https://is.gd/6hKb32>) geführt und können dort recherchiert werden. Die hier ebenfalls benannte „Person mit vergleichbarer Sachkunde“ richtet sich nach den Vorgaben des § 19 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV und ist dementsprechend anzuwenden. Für die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Person mit vergleichbarer Sachkunde“ wird zeitnah eine länderübergreifende Regelung angestrebt.

3.6 zu § 19 – Grundwasserfreie Sickerstrecke

Die grundwasserfreie Sickerstrecke ist definiert als der Abstand zwischen der Unterkante des unteren Einbauhorizontes des mineralischen Ersatzbaustoffs und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand zuzüglich eines Sicherheitsabstands von 0,5 Metern. Der höchste zu erwartende Grundwasserstand ist nach ErsatzbaustoffV der höchste gemessene oder aus Messdaten abgeleitete unbeeinflusste Grundwasserstand.

Dieser ist vom Bauherrn oder Verwender zu ermitteln. Dabei genügt es nicht, einen aktuellen Grundwasserstand am Einbauort zu ermitteln, da dieser periodisch schwankt. Vielmehr ist dieser Messwert durch Korrelation mit langjährigen Ganglinien mindestens der zurückliegenden zehn Jahre aus vorhandenen, nahe gelegenen und geeigneten Messstellen des Landesgrundwasserdienstes oder anderen geeigneten Messstellen zu ermitteln. Die Daten des Landesgrundwasserdienstes sind im Umweltportal (<https://is.gd/YECTni>) abrufbar. Den Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte

können weitere Daten vorliegen. Die Herleitung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands ist zu dokumentieren.

3.7 zu § 19 Abs. 8 – Herstellung künstliche Grundwasserdeckschicht

Die Grundwasserdeckschicht kann laut § 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV mit Zustimmung der zuständigen Behörde künstlich hergestellt werden. Die federführende untere Abfallentsorgungsbehörde erteilt diese Zustimmung im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

3.8 zu § 21 Abs. 2 und 3 – Behördliche Einzelfallentscheidungen

Bei den Einzelfallausnahmen zu abweichenden Einbauweisen (§ 21 Abs. 2 Ersatzbaustoffverordnung) oder zu nicht geregelten Stoffen oder Materialklassen (§ 21 Abs. 3 ErsatzbaustoffV) werden jeweils einzelne der grundsätzlich bestehenden Anforderungen nicht eingehalten (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 ErsatzbaustoffV). Daher bedürfen diese Fälle v.a. aufgrund des Grundwasser- und Bodenschutzes nach § 21 Abs. 2 und 3 ErsatzbaustoffV einer besonderen Prüfung. Entscheidungen im Rahmen des § 21 Abs. 2 und 3 sind unter Federführung der unteren Abfallentsorgungsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde zu treffen. Im Anwendungsbereich der § 4 FStrG und § 9 Abs. 1 StrWG S-H ist zuständige Behörde i.S.d. § 21 Abs. 2 und 3 ErsatzbaustoffV der jeweilige Träger der Straßenbaulast, soweit Träger der Straßenbaulast nicht eine Gemeinde ist. Dieser hat seine Entscheidung im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde zu treffen.

Die Materialwerte für Bodenmaterialien und Baggergut (Anlage 1, Tabelle 3 und 4) mit den entsprechenden Einbautabellen der Anlage 2 (Tabelle 5-8) können dabei als Anhaltspunkt für die Bewertung von Fallgestaltungen herangezogen werden, die nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit oder schädliche Bodenveränderungen nicht erwarten lassen.

Für in der ErsatzbaustoffV nicht geregelte Stoffe sollte auf Grundlage der Fachkonzeption der ErsatzbaustoffV eine vergleichbare Ableitung vorgenommen werden – siehe UBA-Texte 26-2018 (<https://is.gd/T7dpak>), Seite 47 ff. (s.a. Tabelle 1).

4. Hinweise zur Verwertung von Ausbauasphalt

Die Verwertung von Ausbauasphalt ist in der ErsatzbaustoffV nur indirekt geregelt. Ausgenommen vom Anwendungsbereich in § 1 Abs. 2 Nr. 2 h) der ErsatzbaustoffV ist Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A (PAK \leq 25 mg/kg, Phenolindex \leq 0,1 mg/l), wenn er nach den Vorgaben der RuVA-StB 01 bewirtschaftet wird.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sowohl die Verwertung von Ausbauasphalt der Verwertungsklassen B und C, als auch die Verwertung von Ausbauasphalt außerhalb der RuVA-StB 01 in den Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV fällt. Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch zählen ohne vorherige Behandlung jedoch nicht zu den in § 2 Nr. 18 - 33 ErsatzbaustoffV genannten Ersatzbaustoffen. Auch eine Zuordnung zu den RC-Baustoffen ist nicht sachgemäß. Zieht man den Anhang B der TL Gestein-StB 04 (Ausgabe 2004/Fassung 2018) für eine Bewertung heran, darf der bitumengebundene Anteil an Ausbauasphalt in RC-Material 30 Masse-% nicht überschreiten. Mit teerhaltigen Bindemitteln gebundene Baustoffe sind ganz auszuschließen (vgl. FAQ Version 2, S. 36).

Daher ist ein anderer Einsatz als der Einsatz von Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A nach den Vorgaben der RuVA-StB 01 nur mit einer Zulassung im Einzelfall nach § 21

Abs. 2 bzw. 3 ErsatzbaustoffV möglich. Für eine Zulassung im Einzelfall muss eine kritische Prüfung aller relevanten Umstände – beispielsweise Höhe des PAK-Gehaltes, Grundwasserabstand, Grundwasserdeckschicht – erfolgen.

Insbesondere für Ausbauasphalt mit höheren PAK-Gehalten (Verwertungsklassen B und C) soll die thermische Verwertung angestrebt werden. Der Gesetzgeber unterstreicht dieses Ziel, indem er die durch thermische Behandlung von Ausbauasphalt oder teer- oder pechhaltigen Straßenbaustoffen gewonnene Gesteinskörnung den Recycling-Baustoffen zuordnet und somit eine Verwertung nach ErsatzbaustoffV ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Schneider

Anlagen:

Vollzugshilfe zur Umsetzung von § 10 Abs. 1 AwSV in Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - BLAK UmwS; Stand 27.07.2023

Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - BLAK UmwS

Vollzugshilfe zur Umsetzung von § 10 Abs. 1 AwSV in Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) (Stand 27.07.2023)

Mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV am 01.08.2023 entstehen Unklarheiten im Verwaltungsvollzug von § 10 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Bezug auf die ErsatzbaustoffV. Abgesehen von der Einstufung nach Anlage 1 Nr. 2.2 AwSV sind nach § 10 Abs. 1 AwSV die folgenden Wege aufgeführt, um ein festes Gemisch als nicht wassergefährdend (nwg) einzustufen zu können:

- § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV ermöglicht eine nwg Einstufung, wenn das Gemisch nach **anderen Rechtsvorschriften** selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf.
- § 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV verweist auf die Einbauklassen Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20).

Eine „andere Rechtsvorschrift“ (vgl. § 10 Abs.1 Nr. 2 AwSV) ist ab dem 01.08.2023 die ErsatzbaustoffV. Die ErsatzbaustoffV regelt für verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe zulässige Einbauweisen in technischen Bauwerken, u.a. auch an Standorten, an denen die Grundwasserdeckschicht ungünstig ausgebildet ist.

Die ErsatzbaustoffV verwendet anstelle der Einbauklassen nach LAGA M 20 den Begriff Materialklassen. Da der Wortlaut der ErsatzbaustoffV nicht mit der Formulierung in § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV übereinstimmt, soll die vorliegende Vollzugshilfe als „Übersetzungshilfe“ dienen, bei welchen Materialklassen die ErsatzbaustoffV einen offenen Einbau „selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen“ zulässt.

Maßgeblich für „ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaute“ Gemische nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV sind die Einbauweisen Nr. 13, 14, 15 und 17 in den Tabellen der Anlage 2 der ErsatzbaustoffV.

„Hydrogeologisch ungünstige Standorte“ nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV sind die in Spalte 1 „ungünstige Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht“ in den Tabellen der Anlage 2 i.V.m. § 19 Abs. 8 Satz 7 der ErsatzbaustoffV genannten Einbauorte sowie Standorte in Schutzgebieten nach § 2 Abs. 32 AwSV.

Die nachfolgend genannten Materialklassen der ErsatzbaustoffV erfüllen die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV und können durch den Betreiber als **nwg** eingestuft werden:

- Baggergut BG-0, BG-0*, BG-F0*,
- Bodenmaterial BM-0, BM-0*, BM-F0*,
- Gleisschotter GS-0,
- Schmelzkammergranulat SKG (aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle),
- Hüttensand HS, wenn die zusätzliche Anforderung bezüglich der Schwermetallgehalte in der Fußnote 1 der Tabelle 15 Anlage 2 ErsatzbaustoffV eingehalten wird,
- Recycling-Baustoff RC-1, wenn die zusätzlichen Anforderungen in Fußnote 2 der Tabelle 1 Anlage 2 ErsatzbaustoffV eingehalten werden.

Solange § 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV, d. h. der feste Verweis auf die Einbauklassen Z 0 und Z 1.1, weiter gilt, kann auch nach Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV im Sinne der AwSV ein nwg-Nachweis auf Basis der LAGA M 20 geführt werden. Eine Änderung der AwSV mit Anpassung des § 10 ist mit dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV nicht verbunden.

Erfolgt in Anlagen im Sinne der AwSV ein Umgang mit Ersatzbaustoffen, die als allgemein wassergefährdend gelten oder die vom Betreiber nach § 10 Abs. 2 bzw. von der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 4 AwSV in eine WGK eingestuft wurden, sind die Anforderungen der AwSV an Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.